

# Kurfürst-Salentin-Gymnasium Andernach

## Fahrtenkonzept

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 27.11.2025)



### Grundsätzliches

#### 1. Rechtliche Grundlage/Planung

Die Schulfahrten (Studienfahrten, Klassen- und Kursfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge) des KSG finden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für Schulfahrten“ von 2005 in der Fassung vom 28.07.2015 statt.

Die Leitung einer Schulfahrt kann nur eine Lehrkraft übernehmen. Jede Schulfahrt ist von der Schulleiterin vor Beginn zur Schulveranstaltung zu erklären. Die Klassen werden in der Regel von zwei Aufsichtspersonen begleitet. Die Planungen einer mehrtägigen Fahrt beginnen meist ein Jahr vorher und beziehen die Schülerinnen und Schüler dabei weitestgehend ein. Die Lehrkraft richtet ein Treuhandkonto ein oder nutzt das Fahrtenkonto der Schule, auf das die Eltern (gegebenenfalls in Raten) bis etwa ein Vierteljahr vor Antritt der Fahrt die Gesamtsumme überweisen. Die Lehrkraft überprüft die Zahlungseingänge. Ungefähr ein Drittel der Gesamtsumme sollte von allen vor der Buchung vorliegen. Buchungen werden mit dem Zusatz „im Auftrag des Landes Rheinland-Pfalz“ unterschrieben. Jede Lehrkraft empfiehlt den Eltern den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung oder schließt selbst eine solche Versicherung für die Gruppe ab. Zudem ist es zweckmäßig, eine Gruppenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Fahrten ins Nicht-EU-Ausland wird der Lehrkraft der Abschluss einer entsprechenden Gruppen-Ausland-Krankenversicherung empfohlen.

Um eine bessere Überschaubarkeit und Planbarkeit für Schulleitung und Kollegium zu gewährleisten, müssen mehrtägige außerunterrichtliche Unternehmungen bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien für das darauffolgende Kalenderjahr angemeldet werden. Eine terminliche Abstimmung innerhalb der Jahrgangsstufen ist anzustreben. Da die Studienfahrten der Oberstufe in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien stattfinden, empfiehlt sich dieser Zeitraum auch für Fahrten der Sekundarstufe I, sofern diese nicht am Schuljahresende liegen.

#### 2. Ausgewogenheit

Im Interesse aller müssen die außerunterrichtlichen Aktivitäten koordiniert werden. Grundlage bieten die aus allen Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften des KSG bewährten Angebote, die möglichst vielfältige fachliche und pädagogische Ziele in einem vertretbaren Zeit- und Finanzierungsrahmen gewährleisten. Für Besuche an außerschulischen Lernorten gilt die Faustregel: pro Fach maximal eine verpflichtende Veranstaltung mit zusätzlichem Unterrichtsausfall im Schuljahr. Internationale Schülerbegegnungen sind davon ausgenommen.

### **3. Transparenz**

Das Fahrtenkonzept ist auf der Homepage des KSG als eigenständiger Link und als Teil des Qualitätsprogramms jederzeit einsehbar. Den Klassen- und Stammkursleitungen wird empfohlen, am Anfang eines Schuljahres mit den Schülerinnen und Schülern und ggf. auch den Eltern die aktuellen Punkte des Fahrtenkonzepts zu besprechen, um eine größere Transparenz und Akzeptanz zu erreichen.

### **4. Kosten**

Mit dem Fahrtenkonzept wird darauf geachtet, dass die Kosten möglichst geringgehalten und gleichmäßig über die Schuljahre verteilt werden. Dazu gehört auch die genaue Kennzeichnung von Unternehmungen als verpflichtend oder freiwillig.

Schülerinnen, Schüler und Eltern sollen auf Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung hingewiesen werden:

- Das Jobcenter gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets. Anträge sind dort zu erhalten. Nähere Auskünfte erteilt auch unsere Schulsozialarbeiterin Frau Neuhaus.
- Wer außerhalb dieser Zuständigkeit Finanzierungsprobleme hat, sollte sich vertrauensvoll an die Klassen- bzw. Stammkursleitung wenden. Ein vertretbarer Eigenanteil (meist in Höhe der Anzahlung) kann in der Regel erwartet werden, darüber liegende nicht zumutbare Kosten können im Bedarfsfall formlos über die Schulleitung beim Förderverein schriftlich beantragt werden.

Sollte sich bei der Planung einer Fahrt trotz aller Bemühungen, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, herausstellen, dass innerhalb des geltenden Kostenrahmens und unter Berücksichtigung der beschlossenen Kriterien keine adäquate Fahrt angeboten werden kann, darf die Kostengrenze ausnahmsweise um bis zu 5 % überschritten werden. Auf der nächsten Gesamtkonferenz ist über eine Anpassung der Kostenobergrenzen zu beraten und zu entscheiden.

### **Wandertage**

Wandertage am KSG stellen das soziale Miteinander in den Vordergrund. Dies umfasst die gemeinsame Wahl eines (altersangemessenen) Zieles, die Programmgestaltung und deren Organisation, Umsetzung und Nachbereitung. Sie sind besondere Ereignisse im Schuljahr, die möglichst allen Beteiligten Freude und Spaß bereiten. Sie bieten die Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, die Klassen-, Kurs- bzw. Stufengemeinschaft zu stärken und das Wohlbefinden zu fördern.

Wandertage dürfen nicht dem Selbstverständnis der Schule widersprechen. Daher sind kulturelle, sportliche und soziale Aktivitäten begrüßenswert, die die gegenseitige Wertschätzung, Toleranz, Gleichberechtigung und Offenheit fördern (vgl. Schulvereinbarung des KSG). Veranstaltungen mit rein kommerziellem Schwerpunkt sind

ausgeschlossen. Wandertage dienen nicht dazu, Unterricht zu vermeiden, sondern bieten eine Abwechslung zum regulären Unterricht. Die Wahl verschiedenster Ziele – auch unter Berücksichtigung aktueller Themen – soll sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler während ihrer Zeit am KSG vielfältige Erfahrungen sammeln.

**1. Terminierung:** In der Jahrgangsstufe 11 findet in den ersten Wochen des Schuljahres an einem Tag ein gemeinsamer „Kennenlern-Wandertag“ und am vorletzten Schultag vor den Sommerferien für die gesamte Schule ein zentraler Wandertag statt. Alle übrigen Wandertage sind in Absprache mit der Schulleitung einzeln frei terminierbar.

**2. Anzahl:** Pro Schuljahr verfügen alle Klassen und Stammkurse neben dem zentralen Wandertag über einen zusätzlichen Wandertag. In den Schuljahren, in denen eine Klasse weder auf Klassenfahrt fährt noch am Betriebspraktikum teilnimmt, steht ihr ein zweiter zusätzlicher Wandertag zur Verfügung. Im Falle einer Klassenzusammenlegung haben die betroffenen Klassen in der ersten Phase des Schuljahres die Möglichkeit zu einem weiteren Wandertag, der insbesondere der Stärkung der Klassengemeinschaft dient. Die einzelnen Wandertage dürfen nicht zu mehrtägigen Fahrten verbunden werden. In der Jahrgangsstufe 13 findet kein Wandertag statt.

**3. Kosten:** In einem Schuljahr, in dem zwei Wandertage stattfinden, sollte ein Pauschalbetrag von € 40,--, bei drei Wandertagen ein Pauschalbetrag von € 50,-- nicht überschritten werden.

**4. Antrag:** Ein zusätzlicher Wandertag wird mindestens acht Tage vor der geplanten Veranstaltung bei der Schulleitung auf dem entsprechenden Formular beantragt.

### **Mehrtägige Fahrten in der Unter- und Mittelstufe**

1. Es werden keine Abschlussfahrten in der Stufe 6 und 10 genehmigt.

2. Mehrtägige Fahrten an Wochenenden und in den Ferien sind grundsätzlich privat, sie werden nicht als Schulveranstaltung genehmigt.

3. Die Kostenobergrenze beinhaltet jeweils Fahrt, Unterkunft, Vollpension sowie Eintrittsgelder bzw. Programmbausteine.

4. Ziel einer Fahrt in der Stufe 5 ist es, das soziale Miteinander zu fördern. Daher verreisen alle Klassen 5 möglichst zeitgleich drei Tage (d.h. zwei Übernachtungen) zum gleichen Ziel. Ab dem Schuljahr 2024/2025 findet die Fahrt in den ersten Wochen des Schuljahres statt. Kostenobergrenze: € 180,--.

5. In der Klassenstufe 7 oder zu Beginn der Stufe 8, möglichst parallel, findet für alle Klassen eine dreitägige Fahrt (d.h. zwei Übernachtungen) statt. Die Ziele sind frei wählbar, sollten allerdings in einer angemessenen Zeit von ca. zwei Stunden erreichbar sein. Die Klassenfahrt in der Stufe 7 oder 8 dient im Wesentlichen der

Festigung der Klassengemeinschaft und sollte daher nach Möglichkeit erlebnis-pädagogischen Charakter haben. Kostenobergrenze: € 180,--.

Diese Klassenfahrt kann optional durch einen fünftägigen Schullandheimaufenthalt (d.h. 4 Übernachtungen) ersetzt werden. Das Ziel ist innerhalb Deutschlands frei wählbar. Kostengrenze: € 325,--.

6. Eine mehrtägige Klassenfahrt, die aufgrund widriger Umstände nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfindet, kann zu einem anderen Zeitpunkt/in einem späteren Schuljahr nachgeholt werden.

7. Eine mehrtägige Klassenfahrt wird bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien für das darauffolgende Kalenderjahr bei der Schulleitung auf dem entsprechenden Formular beantragt. Genaue Reiseadresse und detaillierter Programmablauf werden spätestens vor den Sommerferien nachgereicht.

### **Mehrtägige Fahrten in der Oberstufe**

1. Es wird keine Abschlussfahrt in der Stufe 13 genehmigt.

2. Mehrtägige Fahrten an Wochenenden und in den Ferien sind grundsätzlich privat, sie werden nicht als Schulveranstaltung genehmigt. Von dieser Regelung sind die unter Punkt 4 genannten Fahrten ausgenommen.

3. In der Oberstufe ist die einzige verpflichtende Fahrt für alle Schülerinnen und Schüler die Studienfahrt zu Beginn der Stufe 12. Alle Stammkurse fahren parallel fünf Unterrichtstage in der zweiten Schulwoche nach den Sommerferien. Die Ziele sind frei wählbar, sollen aber den Charakter einer Studienfahrt haben, d.h. die Vor- und Nachbereitung geschieht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern im Fachunterricht, auch die Unternehmungen vor Ort sind von der Auswahl der Inhalte und vom Umfang entsprechend anspruchsvoll (ein kompletter Badetag am Strand ist damit z.B. ausgeschlossen). Die Kostenobergrenze von € 450,-- beinhaltet die Fahrt bzw. den Flug (einschließlich aller Transfers), Unterkunft mit Halbpension, Eintrittsgelder und Reiserücktrittsversicherung. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12 wiederholen, nehmen wahlweise zweimal an einer Studienfahrt teil oder besuchen zwischenzeitlich den Unterricht der anderen Stufe.

4. Von der unter Punkt 2 genannten Regelung gibt es drei Ausnahmen: Die Griechenlandexkursion der Griechischkurse in der MSS 11 - 13 wird als Schulveranstaltung (freiwillig; alle drei Jahre; in den Osterferien, mit zwei Schultagen; Ü/F + 1 weitere Mahlzeit, Fahrtkosten, Programm für 680,-- € abzgl. der allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern gewährten Zuschüsse) genehmigt, da der Griechischunterricht zum besonderen Profil des altsprachlichen Zweiges des KSG gehört und eine Motivation darstellt, dieses Fach als dritte Fremdsprache zu wählen. Auch jeweils eine mehrtägige Exkursion der naturwissenschaftlichen Kurse der MSS wird als Schulveranstaltung (freiwillig; jedes Jahr; Ü/F + 1 weitere Mahlzeit, Fahrtkosten, Programm für € 200,-- (Inland) bzw. € 250,-- (Ausland)) genehmigt, da sie innerhalb des naturwissenschaftlichen Schwerpunktes zum besonderen Profil des

KSG gehören. Außerdem wird eine mehrtägige Fahrt des Sport-Leistungskurses (freiwillig; jedes Jahr; Ü/F + 1 weitere Mahlzeit, Fahrtkosten, Programm für € 440,--, zzgl. evtl. Leihgebühr von € 50,--) genehmigt, weil diese Fahrt im Lehrplan des Faches empfohlen wird.

5. Sollte die Studienfahrt aufgrund widriger Umstände nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden, kann sie später nachgeholt werden.

6. Eine mehrtägige Fahrt wird bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien für das darauffolgende Kalenderjahr bei der Schulleitung auf dem entsprechenden Formular beantragt. Genaue Reiseadresse und detaillierter Programmablauf werden spätestens vor den Sommerferien nachgereicht.

### **Internationale Schülerbegegnungen**

Internationale Schülerbegegnungen, insbesondere die Austauschprogramme haben am KSG eine lange Tradition und sind Teil unseres Qualitätsprogramms. Sie werden als freiwillige Schulveranstaltungen angeboten, derzeit (Stand: Mai 2023) mit der Partnerstadt St. Amand in Frankreich (Klasse 8 – 10, ggf. auch Jg. 11 + 12) und mit Kluczbork in Polen (Klasse 10).

### **Unterrichtsgänge, Exkursionen, Projektveranstaltungen**

1. Unterrichtsgänge, Exkursionen und Projektveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen.

2. Veranstaltungen (vgl. Pkt.1), die gemäß Lehrplan (z.B. in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern der MSS) oder Fachschaftsbeschluss (z.B. Laacher See-Exkursion, Geysir-Exkursion in Klasse 7) in den Arbeitsplänen der Fächer verankert sind, sind verbindlich.

3. Die in Pkt. 1 genannten Veranstaltungen finden in der MSS grundsätzlich außerhalb der Kursarbeitsphase statt. Eine Genehmigung für Veranstaltungen innerhalb der Kursarbeitsphase kann nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung, der MSS-Leitung und den betreffenden Fachlehrkräften erfolgen. Gleiches gilt für Veranstaltungen in der MSS 13.

4. Zum Antrag auf Genehmigung eines Unterrichtsgangs (z.B. Besuch einer Ausstellung in Andernach vormittags, Theaterveranstaltung in Koblenz abends) wird der Schulleitung mindestens acht Tage vor der geplanten Veranstaltung das ausgefüllte Formblatt (erhältlich im Sekretariat) vorgelegt.

5. Zu den drei genannten verpflichtenden mehrtägigen Fahrten für alle Schülerinnen und Schüler kommen mehrtägige Fahrten, die nur für solche Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind, die an einer bestimmten AG teilnehmen oder die eine bestimmte Funktion ausfüllen (z.B. Klassensprecherin oder Klassensprecher).

6. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Angeboten einzelner Fachbereiche und Arbeitsgemeinschaften, die freiwillige Schulveranstaltungen sind.